

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Punkt 23 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zum Gesetzestitel

Zu Artikel 1

Zu Artikel 2 Nr. 4, 6 und 7 (neu) (§§ 21 und 23 Atomgesetz)

Zu Artikel 3

1. Es sind zu streichen

- Artikel 1,
- in Artikel 2 die Nummern 4 und 6 und
- Artikel 3.

2. In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 7 einzufügen:

'7. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden nach Nummer 5 folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:

"6. die Einrichtung einer zentralen Meldestelle für Vorkommnisse in kerntechnischen Anlagen,

7. die Einrichtung und Führung eines Registers über die Strahlenexpositionen beruflich strahlenexponierter Personen." '

...

3. Als Folge

ist der Gesetzestitel wie folgt zu fassen:

"Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes".

Begründung:

Der Bundesrat hat gegen die Errichtung des vorgesehenen Bundesamtes für Strahlenschutz erhebliche Bedenken. Diese neue, eigenständige Bundesoberbehörde ist überflüssig.

Die geplante Aufgabenbündelung könnte anstelle einer zusätzlichen Behörde besser beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vorgenommen werden. Die Schaffung einer weiteren Behörde führt zu einer zusätzlichen Bürokratisierung, die dem erklärten Ziel der Bundesregierung widerspricht, die Verwaltungsverfahren nach Möglichkeit zu entbürokratisieren.

Besonders deutlich wird die zusätzliche Bürokratisierung im vorgesehenen Artikel 1 § 2 Abs. 2, wonach das Bundesamt für Strahlenschutz dem BMU bei der Wahrnehmung der Bundesaufsicht und bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterstützen soll. Damit ist ein schwerfälliger Bürokratismus zwischen BMU und Bundesamt für Strahlenschutz angelegt.

Außerdem wird nicht hinreichend deutlich, welche Verwaltungsaufgaben das Bundesamt für Strahlenschutz konkret erledigen soll. Die Formulierungen im Artikel 1 § 2 Abs. 1 sind hierfür zu allgemein und pauschal gehalten. Schließlich soll das Bundesamt für Strahlenschutz der Fachaufsicht verschiedener Bundesressorts unterstehen. Damit würde die Verwirrung steigen.

Weder im vorliegenden Entwurf der Bundesregierung noch in vorausgehenden Beratungen ist die Frage befriedigend beantwortet worden, inwieweit die Einrichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz dazu beitragen kann, den Schutz von beruflich strahlenexponierten Personen und den Schutz der Allgemeinheit vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu verbessern.

Eine der wenigen Aufgaben, die das Bundesamt übernehmen soll, ist die Einrichtung einer zentralen Meldestelle für Vorkommnisse in Kernkraftwerken.

Dies berührt die Fragen der kerntechnischen Sicherheit, die weit weniger aufwendig von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) übernommen werden können. Deshalb wird vorgeschlagen, im geltenden § 23 Abs. 1 Atomgesetz die o. a. neue Nummer 6 einzufügen. Damit soll erreicht werden, daß die Berichte über Störfälle in Kernkraftwerken von einer Bundesoberbehörde zentralisiert gesammelt und ausgewertet werden. Dabei muß auch externer, kritischer Sachverstand hinzugezogen werden. Die vom Bund vorgesehene Einrichtung und Führung eines Dosisregisters für beruflich strahlenexponierte Personen ist in der neuen Nummer 7 geregelt.

Äußerst bedenklich ist die von der Bundesregierung vorgesehene Forschungskompetenz des geplanten Bundesamtes. Die Übertragung von Forschungsaufgaben auf inhaltlich weisungsgebundene Bedienstete fördert nicht das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Wissenschaft und ihrer Ergebnisse. Sachliche Gesichtspunkte, welche die Notwendigkeit einer behörden-eigenen wissenschaftlichen Forschung begründen, sind in dem Gesetzentwurf nicht aufgezeigt.

Aus diesen Gründen ist die Einrichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz abzulehnen. Da der Gesetzentwurf hiervon unabhängig teilweise zu befürwortende Änderungen des Atomgesetzes enthält, ist nicht der gesamte Gesetzentwurf abzulehnen, sondern es sind nur die Artikel 1 und die weiteren genannten Bestimmungen als Folgeänderungen zu streichen.